



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 20. Mai 2020

**Nummer 20
(Ausgabe S)**

Inhalt

Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Gewährung einer Soforthilfe für von der Coronakrise geschädigte gemeinnützige Träger von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen (RL-MSGIV-Corona-Tierheim-Soforthilfe) 480/2

Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg 480/9

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Gewährung einer Soforthilfe für von der Coronakrise geschädigte gemeinnützige Träger von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen (RL-MSGIV-Corona-Tierheim-Soforthilfe)

Richtlinie des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 14. Mai 2020

Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und zu verlangsamen, wurden auch im Land Brandenburg Maßnahmen erforderlich, um die sozialen Kontakte untereinander auf ein Minimum zu reduzieren. Die Maßnahmen treffen in besonderem Maße auch gemeinnützige Träger im Bereich Tierschutz, insbesondere von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen, die durch die erforderlichen Maßnahmen, die nicht vorhersehbar waren und auch von den Trägern nicht zu vertreten sind, in eine Situation geraten, die für die jeweiligen Träger existenzbedrohend sein kann sowie die Versorgung der Tiere in diesen Einrichtungen mehr als unerheblich gefährdet. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg erlässt für die schnelle Hilfe zur Überwindung von solchen Notlagen bei durch die Coronakrise 2020 besonders geschädigten Trägern von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen folgende Regelungen für eine Soforthilfe:

1 Zweck der Soforthilfe (Billigkeitsleistung)

1.1 Zweck des Soforthilfeprogramms ist es, die Infrastruktur im Bereich der Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen zu sichern, indem Trägern und Einrichtungen, die durch die Corona-Krise in einen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass geraten sind, eine schnelle finanzielle Hilfe gewährt wird.

1.2 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg gewährt die Soforthilfe gemäß § 53 der Landeshaushaltsordnung (Billigkeitsleistungen) aus Gründen der staatlichen Fürsorge des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Härten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Auf die Gewährung der Soforthilfe besteht kein Rechtsanspruch.

2 Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigt sind Tierschutzorganisationen, die Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) in der jeweils geltenden Fassung im Land Brandenburg betreiben.

2.2 Die Antragsteller müssen juristische Personen sein (eingetragene Vereine, Unternehmen, Stiftungen), die gemeinnützig sind.

2.3 Antragsberechtigt sind nur Träger, die bis zum 31. Dezember 2019 nicht in Liquiditätsschwierigkeiten waren, aber danach infolge des Ausbruchs der SARS-CoV-2-Pandemie in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind beziehungsweise geraten.

3 Art, Umfang und Höhe der Leistung

3.1 Die Soforthilfe wird als eine einmalige nicht rückzahlbare Leistung als Zuschuss in Form eines Schadensausgleichs gewährt. Als finanzieller Schaden gelten voraussichtliche Liquiditätsengpässe, die ab dem 18. März 2020 entstanden sind.

Die antragstellende Person muss mit dem Antrag versichern, dass sie durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die ihre Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Personal- und Sachkosten in dem genannten Zeitraum zu zahlen (Liquiditätsengpass) und insbesondere die Versorgung der Tiere sicherzustellen.

3.2 Die Soforthilfe wird als Festbetrag gewährt. Sie entspricht der Finanzierungslücke, die sich aus den laufenden Kosten/Verpflichtungen für den Notbetrieb des Trägers nach Abzug aller verfügbaren Einnahmen (zum Beispiel Zuwendungen, sonstige Corona-Soforthilfen, Kurzarbeitergeld) ergibt. Als Notbetrieb ist der vom regulären Betrieb abweichende und in der Regel auf ein Minimum zum Erhalt der Existenz eingeschränkte Betrieb zu verstehen. Zur Ermittlung der Finanzierungslücke sind alle im Rahmen des Notbetriebs erforderlichen Kosten/Verpflichtungen und die ihnen gegenüberstehenden Deckungsmöglichkeiten auf Basis des Monats der Antragstellung im Antrag anzugeben. Die Soforthilfe wird für drei Monate ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

3.3 Die Soforthilfe nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen Hilfen. Voraussetzung für die Leistung der Soforthilfe ist, dass die antragstellende Person alles unternommen hat, um die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren, zum Beispiel durch Kurzarbeit und weitere Hilfen, wie zum Beispiel zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie andere Leistungen Dritter, andere Soforthilfen des Landes oder des Bundes. Beantragte Hilfen sind bei der Antragstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet.

4 Verfahren

4.1 Der verbindliche Zuschussantrag nebst Anlage ist als Download auf der Website des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg (avg.brandenburg.de) abrufbar.

4.2 Der ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und einschließlich Anlage entweder als Scan oder Foto (als Datei im JPEG- oder PDF-Format) per E-Mail an lavg.office@lavg.brandenburg.de oder per Post an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg, Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam, bis einschließlich zum 31. Juli 2020 zu senden.

4.3 Zum Nachweis der Legitimation der antragstellenden Person sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Vollmacht oder ein anderer Nachweis der Vertretungsberechtigung des Trägers/Vereins (zum Beispiel Vereinsregisterauszug)
- Kopie/Foto des Personalausweises der vertretungsberechtigten Person oder Personen.

4.4 Dem Antrag sind weiterhin folgende Unterlagen beizufügen:

- Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) in der jeweils geltenden Fassung über den Betrieb eines Tierheims beziehungsweise einer tierheimähnlichen Einrichtung mit Standort im Land Brandenburg
- Vereinsregisterauszug und Satzung (soweit erforderlich)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- der von der Mitgliederversammlung oder einem vergleichbaren Verbandsgremium zuletzt beschlossene Haushalts- oder Wirtschaftsplan, aus dem sich die laufenden Personal-, Betriebs- und Sachkosten vor der Corona-Krise ergeben
- Nachweis des Liquiditätsengpasses mit geeigneten Mitteln.

5 Auszahlung

Der Antrag auf Gewährung der Soforthilfe gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Soforthilfe wird vom Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg nach Eingang, Prüfung der vollständigen Unterlagen und Bewilligung kurzfristig auf das Konto des Empfängers überwiesen.

6 Verwendungsnachweis

Die Soforthilfe gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter

Verwendungsnachweis gefordert. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung zu prüfen.

7 Sonstige Bestimmungen

7.1 Das Prüfrecht der Bewilligungsbehörde wird nicht eingeschränkt. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz behält sich vor, in Einzelfällen die begründenden Unterlagen für die im Antrag getätigten Angaben zu prüfen beziehungsweise durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg prüfen zu lassen. Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen ist zu gestatten. Daher müssen alle für den Zuschuss relevanten Unterlagen zehn Jahre lang ab der Gewährung des Zuschusses aufbewahrt werden.

7.2 Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Zuschussempfängern Prüfungen durchzuführen.

7.3 Die Daten des Empfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

8 Verrechnung/sonstige Leistungsbestimmungen

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Hilfen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Kommission für denselben Zweck bereitgestellt werden und/oder Schadensregulierungen aufgrund bestehender Versicherungen erfolgen, sind die nach dieser Richtlinie gewährten Soforthilfen mit diesen Leistungen zu verrechnen und zurückzuzahlen.

9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 14. Mai 2020 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2020.

Ursula Nonnemacher

Ministerin für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

Anlage

Nummer

An das
Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und Gesundheit
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam
E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de

ANTRAG

zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Coronakrise geschädigte gemeinnützige Träger von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen im Rahmen der RL-MSGIV-Corona-Tierheim-Soforthilfe

1 Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin

Trägername _____
Rechtsform _____
Handelsregister-Nr. _____
Straße _____
PLZ, Ort _____
Landkreis _____
Telefon _____
Telefax _____
E-Mail-Adresse _____

2 Bankdaten

Kontoinhaber _____
Kreditinstitut _____
IBAN _____
BIC _____

3 Antrag auf Soforthilfe (Billigkeitsleistung)**3.1 Höhe der beantragten Soforthilfe**

Für den Zeitraum vom _____ bis _____ (*max. Zeitraum drei Monate*) wird eine Soforthilfe nach Nummer 3.2 der RL-MSGIV-Corona-Tierheim-Soforthilfe in Höhe von _____ EUR beantragt.

Die beantragte Soforthilfe entspricht der in der Anlage zum Antrag dargestellten Finanzierungslücke.

3.2 Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage beziehungsweise den Liquiditätsengpass

- Ich versichere, dass der Antragsteller durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz beziehungsweise die Versorgung der Tiere in einem nicht unerheblichen Maße bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Kosten/Verbindlichkeiten in dem oben genannten Zeitraum aus dem fortlaufenden Betrieb der Einrichtung zu zahlen (Liquiditätsengpass).

3.3 Erfolgte ein Antrag auf Soforthilfe im Rahmen des Programms des Bundes und des Landes Brandenburg „Soforthilfe Corona“ bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)?

- ja, auf eine Soforthilfe in Höhe von _____ EUR auf Basis von _____ Vollzeit-
äquivalenten (Teilzeitkräfte bitte in Vollzeitäquivalent umrechnen; Auszubildende und Freiwilligen-
dienstleistende können eingerechnet werden)
- nein, weil _____

3.4 Erfolgte ein Antrag auf Kurzarbeitergeld?

- ja, für _____ von _____ Beschäftigten (Anzahl); das entspricht einer Summe von
_____ EUR
- nein, weil: *(auch bei teilweiser Beantragung eine Begründung für den Umfang der Beantragung von Kurzarbeitergeld)*

4 Nachweis der Legitimation der antragstellenden Person

Die antragstellende Person ist zum Nachweis der Legitimation verpflichtet; folgende Unterlagen sind nach der RL-MSGIV-Corona-Tierheim-Soforthilfe zwingend einzureichen:

- Vollmacht oder ein Nachweis der Vertretungsberechtigung des Trägers/Vereins (zum Beispiel Vereinsregisterauszug) und
- Kopie/Foto des Personalausweises (Vor- und Rückseite) der vertretungsberechtigten Person oder Personen.

5 Sonstige erforderliche Unterlagen

Beigefügt sind:

- Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) in der jeweils geltenden Fassung über den Betrieb eines Tierheims beziehungsweise einer tierheimähnlichen Einrichtung mit Standort im Land Brandenburg
- Vereinsregisterauszug und Satzung (wenn erforderlich)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit

- der von der Mitgliederversammlung oder einem vergleichbaren Verbandsgremium zuletzt beschlossene Haushalts- oder Wirtschaftsplan, aus dem sich die laufenden Personal- und Sachkosten vor der Corona-Krise ergeben
- Nachweis des Liquiditätsengpasses mit geeigneten Mitteln (zum Beispiel Kontoauszug)

6 Erklärungen des Antragstellers

- 6.1 Mir ist bekannt, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) handelt. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
- 6.2 Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.
- 6.3 Ich versichere, dass die Soforthilfe nicht mehrfach beantragt wurde und dies auch zukünftig nicht getan wird.
- 6.4 Ich bestätige, dass mögliche Entschädigungsleistungen sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie Leistungen Dritter bei der Ermittlung der beantragten Soforthilfe berücksichtigt wurden.
- 6.5 Ich bestätige, dass die Soforthilfe gemäß der RL-MSGIV-Corona-Tierheim-Soforthilfe nur nachrangig in Anspruch genommen wird. Anderweitige Hilfsmöglichkeiten (zum Beispiel Kurzarbeit und Soforthilfe der Investitionsbank des Landes Brandenburg) werden vorrangig genutzt, um einen Notbetrieb zu gewährleisten.
- 6.6 Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.
- 6.7 Ich nehme zur Kenntnis, dass die Soforthilfe als Einnahme steuerbar ist und kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Billigkeitsleistung zurückzuzahlen.
- 6.8 Der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und nachgelagerter Prüfung stimme ich zu.
- 6.9 Mit der Kommunikation und Übermittlung rechtserheblicher Erklärungen über unverschlüsselten E-Mail-Verkehr bin ich verstanden.

7 Rechtsverbindliche Unterschriften

Unterschrift (Unterschriften)

Name (Namen) in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Anlage zum Antrag

Kosten und Einnahmen im Notbetrieb des Tierheims/der tierheimähnlichen Einrichtung

1 Kosten der monatlichen Betriebsführung im Notbetrieb (auf Basis des Monats der Antragstellung)

1.1 Personalkosten, gesamt:

(dazu zählen zum Beispiel Ausgaben für Vollbeschäftigte, Kosten für Kurzarbeit inklusive gegebenenfalls einer Aufstockung und Kosten für den Einsatz von Freiwilligendienstlern)

_____ **EUR**

1.2 Sachkosten, gesamt:

(dazu zählen zum Beispiel Abgaben/Steuern, Sach-, Betriebs- und Verwaltungskosten im Notbetrieb, Mieten/Leasing, Instandhaltung, Zinszahlungen, vertraglich verpflichtend zu leistende Zahlungen an Dritte)

davon: _____

_____ **EUR**
 _____ **EUR**
 _____ **EUR**
 _____ **EUR**
 _____ **EUR**
 _____ **EUR**
 _____ **EUR**
 _____ **EUR**
 _____ **EUR**
 _____ **EUR**
 _____ **EUR**
 _____ **EUR**

1.3 Gesamtkosten (Personal und Sachkosten) _____ **EUR**

2 Finanzierung der monatlichen Betriebsführung im Notbetrieb (auf Basis des Monats der Antragstellung)

durch:

2.1 Eigenmittel (zum Beispiel Rücklagen, Mitgliedsbeiträge, Bankguthaben)

_____ **EUR**

2.2 Zinseinnahmen

_____ **EUR**

2.3 Einnahmen der „Soforthilfe Corona“ über ILB

_____ **EUR**

2.4 Einnahmen aus Kurzarbeitergeld

_____ **EUR**

2.5 Zuwendung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

_____ **EUR**

2.6 Zuwendungen anderer Ressorts (bitte auflisten)

_____ **EUR**
 _____ **EUR**
 _____ **EUR**

2.7 Förderung Dritter außerhalb der Landesregierung	_____	EUR
2.8 Sonstiges (bitte auflisten) _____	_____	EUR
_____	_____	EUR
_____	_____	EUR
_____	_____	EUR
_____	_____	EUR
2.9 Gesamteinnahmen	_____	EUR
3 <u>Monatliche Finanzierungslücke</u>	_____	EUR
4 <u>Beantragte Soforthilfe (maximal für drei Monate)</u>	_____	EUR

**Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen
im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
in Verbindung mit der Verordnung zu
Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 19. Mai 2020

Auf Grund von § 3 der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg bestimmt die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Verstöße gegen die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Verordnung zu Quarantänemaß-

nahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg wie folgt zu ahnden:

Der anliegende Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg anzuwenden. Es werden Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen. Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat oder sich uneinsichtig zeigt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

Verstoß gegen	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro
Verpflichtung zur häuslichen Absonderung (§ 1 Absatz 1 Satz 1 SARS-CoV-2-QuarV)	Ein- und Rückreisende	500 - 2.500
Besuchsverbot (§ 1 Absatz 1 Satz 2 SARS-CoV-2-QuarV)	Besuchende	300 - 1.000
Verpflichtung zur direkten Fahrt zur Wohnung oder zur Unterkunft (§ 1 Absatz 1 Satz 1 SARS-CoV-2-QuarV)	Ein- und Rückreisende	150 - 3.000
Verpflichtung zum Verlassen des Gebietes des Landes Brandenburg auf unmittelbarem Weg (§ 2 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 SARS-CoV-2-QuarV)	Durchreisende	150 - 3.000
Verpflichtung zur Information der Behörde nach Einreise (§ 1 Absatz 2 Satz 1 SARS-CoV-2-QuarV)	Ein- und Rückreisende	150 - 2.000
Verpflichtung zur Information der Behörde bei Symptomen (§ 1 Absatz 2 Satz 2 SARS-CoV-2-QuarV)	Ein- und Rückreisende	300 - 3.000
Unrichtige Bescheinigung durch Dienstherrn/Arbeitgeber/sonstigen Auftraggeber (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 SARS-CoV-2-QuarV)	Dienstherr/Arbeitgeber/sonstiger Auftraggeber	2.000 - 15.000
Verpflichtung zur Information der Behörde bei Saisonarbeit (§ 2 Absatz 2 Satz 2 SARS-CoV-2-QuarV)	Arbeitgeber	5.000 - 15.000

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.